



GEMEINDE GÄNSBRUNNEN

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Günsbrunnen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Leichen der in ihrer Gemeinde verstorbenen oder verunglückten Personen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat auf dem Friedhof in ordentlicher Weise zu bestatten.

Ausnahme: Bei einer Kremation können die Angehörigen den Aufbewahrungsort der Urne selber bestimmen.

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsbeamten unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und des Familienbüchleins innert 2 Tagen zu melden. Erdbestattungen ausserhalb des Friedhofs sind nicht erlaubt.

II. Bestattungsvorschriften

Art. 3

Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen.

Die Einsargung, Aufbahrung sowie die Gestaltung der Beerdigung ist Sache der Trauerfamilie. Sie setzt mit dem zuständigen Pfarrer/Bestatter den Zeitpunkt der Bestattung fest.

Art. 4

Die Gemeindearbeiter von Welschenrohr werden von den Angehörigen verständigt, damit diese die Grabstätte herrichten können.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Herrichtung und Einfüllen des Grabes für Ortsansässige.

Verstorbene die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten sowie in der Gemeinde Verstorbene, deren Name und Herkunft nicht feststellbar ist, werden unentgeltlich bestattet.

Für verstorbene Angehörige von in der Gemeinde wohnender Familien, die vorübergehend auswärts Wohnsitz hatten, ist beim Gemeindepräsidium eine Bewilligung einzuholen.

Für alle übrigen Bestattungen stellt die Gemeinde die Kosten gemäss Anhang in Rechnung. Gesuche für Bestattungen von auswärtigen Personen sind an das Gemeindepräsidium einzureichen.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder erlassen.

III. Friedhof

Art. 5

Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beigesetzt.

Wird eine Bestattung in einer anderen Gemeinde gewünscht, so haben die Angehörigen bei den dort zuständigen Behörden eine Bestattungsbewilligung einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 6

Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt

- das Lärmen und Spielen,
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter,
- das Mitführen von Hunden.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art. 7

Der Friedhof ist eingeteilt in Felder für

- Gräber mit Erdbestattungen
- Gräber mit Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab.

Familiengräber sind nicht gestattet.

Art. 8

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt 20 Jahre. Erdbestattungs- und Urnengräber werden frühestens nach Ablauf der Ruhedauer felderweise aufgehoben.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können in einem Erdbestattungs- oder Urnengrab je eine weitere Aschenurne beigesetzt werden. Die gesamte Benützungsdauer beträgt jedoch 20 Jahre ab Erstbestattung.

Art. 9

Wird nach Ablauf der Grabbenützungsdauer die Räumung eines Grabfeldes angeordnet, so sind die Angehörigen rechtzeitig zu informieren und aufzufordern Grabmäler und Pflanzen innert einem Monat zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Feld auf Rechnung der Hinterbliebenen geräumt. Die Gemeinde verfügt über verbleibende Grabmäler und Pflanzen.

Art. 10

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung zu enthalten.

Für Grabmäler sind nur Materialien gestattet, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind, sie müssen sich harmonisch in das Ganze einfügen.

Grabmäler mit stehenden Steinen sind ab gewachsenem Terrain wie folgt zulässig:

Sarg-Einzelgräber für Erwachsene	B 0.50 cm	H 1.10 cm *
Urnen-Einzelgräber	B 0.50 cm	H 0.80 cm *

*min. Stärke 12 cm

*max. Stärke 20 cm.

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 11

Auf dem Grab sind Sträucher bis max. 80 cm Höhe gestattet. Die Schrift muss gut lesbar bleiben.

Gefässe für Schnittblumen und Weihwasser sollen in Farbe und Form unauffällig sein.

Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege des Grabes gegen entsprechende Gebühr durch die Gemeinde durchgeführt werden.

Welke Kränze und Blumen sind in den dafür aufgestellten Behälter zu deponieren.

Art. 12

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzung und andere Gegenstände.

Art. 13

Wer beim Aufstellen der Grabmäler oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.

IV. Inkrafttreten

Art. 14

Das vorstehende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und des Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gänsbrunnen am 27.06.2016

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegemeinschafter

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am:

Anhang zum Friedhofreglement (gültig ab 01.01.17)

Beisetzungskosten für Nichtortsansässige

Erwachsenengrab (Erdbestattung)	Fr. 1200.—
Urnengrab	Fr. 600.—
Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.—
Kindergrab	Fr. 600.—

Beisetzungskosten für Ortsansässige

Gemäss Reglement entfallen für Ortsansässige keine Bestattungskosten.

Grabumfassungen und **Grabsteine** werden in jedem Fall von den Angehörigen in Auftrag gegeben und bezahlt.